



Baumusterprüfbescheinigung Nr. E 7139/1.d

Objekt:	Eisauflaufmaschine
Marke:	WM
Typenbezeichnung:	evo ²
Sicherheitstechnische Angaben:	Die Maschine darf nur in einem abgegrenzten Bereich eingesetzt werden. Technische Unterlagen vom 09.01.2020
Herstelleradresse:	W.M. GmbH Breiener Strasse 15 IT-39053 Blumau (BZ)
Adresse des Antragstellers:	W.M. GmbH Breiener Strasse 15 IT-39053 Blumau (BZ)
Besondere Bedingungen, Beilagen:	Das Bedienungspersonal ist zu instruieren.
Ablauf der Gültigkeit:	31. März 2025

Das überprüfte Baumuster entspricht den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2006/42/EG und deren Änderungen des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen.
Diese Bescheinigung gilt in Verbindung mit den auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen Bestimmungen und den allenfalls vorstehend erwähnten Beilagen.

Ort und Datum:
Luzern, 24. März 2020

Suva
Zertifizierungsstelle SCESp 0008
Bereich Technik

Der Sicherheitsingenieur
Ivo Maurer

Der Zertifizierungsleiter
Guido Schmitter

Allgemeine Bestimmungen



Diese Bescheinigung gilt für das Produkt oder die Produktkategorie mit der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung. Damit die Übereinstimmung mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der relevanten europäischen Richtlinie oder Verordnung bescheinigt werden kann, muss jedes Produkt oder jede Produktkategorie gemäss den Forderungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie oder Verordnung und deren Änderungen gekennzeichnet werden.

Der Hersteller oder Inverkehrbringer verpflichtet sich, unter der auf der Vorderseite genannten Marken- und Typenbezeichnung nur Produkte in Verkehr zu bringen, die den Voraussetzungen für diese Bescheinigung in allen Teilen, welche die Sicherheit beeinflussen können, genau entsprechen. Die vorliegende Bescheinigung verliert automatisch ihre Gültigkeit, wenn diese Bedingung nicht eingehalten wird.

Bei der Beurteilung des auf der Vorderseite bezeichneten Produkts oder der auf der Vorderseite bezeichneten Produktkategorie wurde vorausgesetzt, dass Konstruktion und Herstellung dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.

Bezüglich der mitzuliefernden Betriebsanleitung verweisen wir auf die Forderungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie oder Verordnung.

Wenn organisatorische Massnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit zu gewährleisten, müssen diese dem Käufer und Verwender bekannt gemacht werden und in der Betriebsanleitung festgehalten sein.

Der Hersteller ist verpflichtet, alle Beanstandungen, die das auf der Vorderseite bezeichnete Produkt oder die auf der Vorderseite bezeichnete Produktkategorie betreffen, sowie die Behebung von Mängeln unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu melden.

Bezüglich Anwendungsbereich, Inverkehrbringen und Inbetriebnahme, freier Warenverkehr, Konformitätsbewertungsverfahren und CE-Kennzeichnung sind die Bestimmungen der auf der Vorderseite genannten Richtlinie oder Verordnung zu befolgen.

In Offerten, Prospekten, Inseraten oder anderen Werbeträgern darf auf die vorliegende Bescheinigung nur in Verbindung mit deren Nummer hingewiesen werden.

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung wird auf Antrag verlängert, wenn das Produkt oder die Produktkategorie mit den zugehörigen Vorschriften über dessen Verwendung weiterhin den geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen entspricht.

Wenn sich aufgrund neuer Erfahrungen oder Erkenntnisse zeigt, dass die Sicherheit nicht in genügender Weise gewährleistet ist oder das Produkt oder die Produktkategorie nicht mehr dem neusten Stand der Technik entspricht, kann die Bescheinigung jederzeit durch die Zertifizierungsstelle der Suva annulliert werden.

Zertifizierungsstelle SCESp 0008; Europäisch notifiziert, Kenn-Nr. 1246

Suva, Bereich Technik, Postfach 4358, CH-6002 Luzern
Telefon +41 (0)41 419 61 31, Fax +41 (0)41 419 58 70
www.suva.ch/certification